

Ergeht an alle Landesinnungen der
-Metalltechniker
-Sanitär-, Heizung- und Lüftungstechniker
-Mechatroniker

Bundesinnungsgruppe
Metall-Elektro-Sanitär-KFZ
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4 | 1040 Wien
T 01/505 69 50 | F 01/253 3033 9320
E office@bigr2.at
W <http://wko.at>

Wien, am 01.08.2012

Sachbearbeiterin: Marcela Kohl

Betreff: Brandschutzklappen K90, Ende der Übergangsfrist mit 1.9.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen einer Besprechung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Wien, Vertretern der Hersteller von Brandschutzklappen, Vertreter von Installationsunternehmen und einigen Interessenvertretern der Österreichischen Wirtschaft (Sanitärinstallation, Bau, Ingenieurbüros, ...) am 23.07.2012 im OIB wurde folgendes festgestellt:

„Ab 1. September 2012 dürfen nur gemäß EN 15650 CE-gekennzeichnete Brandschutzklappen in Verkehr gebracht werden. Nicht CE gekennzeichnete Brandschutzklappen dürfen jedoch weiterhin eingebaut werden, wenn die Bewilligung des betreffenden Bauvorhabens und die Vergabe der Ausführung der betreffenden haustechnischen Anlage bereits vor dem 1. September 2012 erfolgt sind und diese Brandschutzklappen das ÜA-Zeichen gemäß Baustoffliste ÖA i.d.F. 1. Novelle 2010 aufweisen.“

Ergänzend dürfen wir festhalten:

Thema „in-Verkehr-bringen“:

In der Folge können die Brandschutzklappen als bereits vor dem 1.9.2012 in Verkehr gebracht angesehen werden, da die Lieferung durch die bereits erfolgte Vergabe als eingeleitet angesehen werden kann.

Liefervereinbarungen (Rahmenverträge):

Sollten Sie noch keine Liefervereinbarungen (Rahmenverträge) mit Ihrem Lieferanten über die noch benötigten Brandschutzklappen K90 im obigen Sinne geschlossen haben, so empfehlen wir Ihnen dringend, dies noch vor dem 1.9.2012 zu tun.

ÖN H6025:

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Punkt 9 dieser Norm verwiesen:

Bei Bauvorhaben für welche vor Ablauf der Koexistenzperiode eine gültige behördliche Baubewilligung ausgestellt wurde, dürfen auch Brandschutzklappen K90 mit den zugehörigen Brandabschottungen gemäß den zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baubewilligung gültigen nationalen Normen eingebaut werden.

Freundliche Grüße



Dipl. Ing. Christian Atzmüller
Bundesinnungsgeschäftsführer